



1. Definitionen

- **SCN:** scn energy AG, Ukranenstrasse 12, D17358 Torgelow und Tochtergesellschaften der scn energy AG
- **Verbraucher:** natürliche Person, die in Geschäftsbeziehung zu SCN tritt, welche weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist (§ 13 BGB)
- **Unternehmer:** Kunde der mit SCN in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit in Geschäftsbeziehung tritt
- **Komponenten:** jegliches Material, insbesondere Photovoltaische Module, Wechselrichter, etc., welche SCN im Rahmen seiner Leistungspflicht liefert
- **Kunde:** Verbraucher, Unternehmer und jeder andere, der zu SCN in Geschäftsbeziehungen tritt
- **Angebot:** von SCN an Kunden stets freibleibend abgegebene Erklärung
- **Auftrag:** Angebot der Kunden iSd §§ 145 f BGB an SCN
- **Auftragsbestätigung:** Schriftliche Bestätigung des Auftrages des Kunden durch SCN, Annahmeerklärung von SCN iSd §§ 147 ff BGB
- **Geschäftsbeziehung:** jede rechtliche und faktische Beziehung von SCN zu einem Kunden
- **Preis:** Das zu leistende Entgelt für Produkte oder Services, ausschließlich gem Angebot oder Auftragsbestätigung, grds. zzgl. ges. MWSt. zum Zeitpunkt der Lieferung, incl. MWSt bei Verbrauchern; zzgl. Verpackungskosten, soweit nicht ausdrücklich eingeschlossen
- **Produkte:** ausschließlich die im Angebot oder Antragsbestätigung bestimmten Waren einschließlich Drittprodukten und Software sowie zugehörige Dienstleistungen.
- **Service:** Maintenance-, Reparatur- und Austauschdienstleistungen, die SCN als vereinbarte Serviceleistung gegebenenfalls auch durch Partner durchführt.
- **Fremdprodukte:** Produkte und sonstige Leistungen, die nicht von SCN hergestellt und/oder nicht mit der Marke „SCN“ versehen sind aber von SCN verkauft bzw. über SCN im Auftrag geleistet werden.

2. Anwendungsbereich dieser AGB

Diese AGB finden Anwendung auf die vorliegende Geschäftsbeziehung (z.B. Kauf-, Liefer-, Servicevertrag, etc.) zwischen SCN und dem Kunden sowie auf alle im Zusammenhang hiermit gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen etc., gleich, ob mündlich, schriftlich oder per Internet. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden keine Anwendung.

3. Angebote / Vertragsschluss / Produktänderungen

Angebote von SCN erfolgen ausschließlich schriftlich. Angebote gelten für einen Zeitraum von 10 Tagen. Garantien sind nur verbindlich für SCN, wenn und soweit in einem Angebot oder sonst durch SCN als solche besonders abgegeben bzw. bezeichnet sind. Garantien bestehen stets nur als Einmalverpflichtungen.

Nach Prüfung der Bestellung sendet SCN dem Kunden eine Auftragsbestätigung zu. Soweit der Kunde unverzüglich bei etwaigen Abweichungen schriftlich nicht widersprochen hat, gilt der Inhalt des Auftrags als Vertragsinhalt. Wegen der ständigen Weiterentwicklung des Standes der Technik, der Produkte und des Services behält sich SCN vor, Produkte und Services jederzeit zu ändern, sofern eine mindestens gleichwertige Funktionalität und Leistung sichergestellt ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Der vom Kunden zu zahlende Preis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung von SCN. SCN behält sich bei Verträgen mit Unternehmen vor, Preise bei der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten, Einstandskosten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) mit Wirkung für zukünftige Geschäfte im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung entsprechend anzupassen. Zahlungen haben per Vorkasse zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. SCN behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges Lieferungen, Teillieferungen und/oder Serviceleistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten, sowie gesetzliche Verzugszinsen und Ersatz weitergehender verzugsbedingter Schäden zu verlangen. Skonti werden nicht gewährt.

In Zahlungsverzug kommen Verbraucher ohne Mahnung nur, wenn sie einen Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung (erkennbar am Rechnungsdatum) nicht bezahlt haben und wenn SCN auf diese Folge in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen hat.

5. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann von diesem nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Lieferzeit

Lieferzeiten sind nur ungefähr. Soweit möglich, sind fehlende, falsche oder beschädigte Produkte und/oder Verpackungen auf dem Frachtbrief vor Unterzeichnung zu vermerken. SCN ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Lieferort ist in der Auftragsbestätigung angegeben. Im Falle des Annahmeverzugs hat der Kunde die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerungskosten, zu tragen. SCN kommt nur durch eine schriftliche Mahnung, die frühestens zwei Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SCN innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder auf der Lieferung bestehen möchte. Zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit die Verzögerung der Lieferung von SCN zu vertreten ist.



7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern, tritt jedoch bereits jetzt alle hieraus folgenden Ansprüche gegen seine Vertragspartner zur Sicherung der Zahlungsforderungen von SCN in Höhe des geschuldeten Betrages an SCN ab. SCN nimmt diese Abtretung an. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. SCN ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden zuvor eine Frist für die Leistungserbringung setzen zu müssen. Auch ohne zurückzutreten, ist SCN berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder die Befugnis des Kunden zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln, insbesondere diese unverzüglich gegen die üblichen Gefahren zum Neuwert zu versichern.

8. Ansprüche bei Sachmängeln

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen.
Ist der Käufer nicht Verbraucher, gilt folgendes:

Die Beschaffenheit der Produkte ist in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben. Eigenschaften der Produkte, die nach den öffentlichen Äußerungen von SCN oder deren Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwartet werden können, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie schriftlich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind. Sofern die Produkte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder sonst mit einem Mangel im Sinne der §§ 434 ff BGB behaftet sind, ist SCN abweichend von § 439 BGB nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Im Fall der Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung erwirbt SCN mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräten. Im Rahmen der Produktion sowie zur Mängelbeseitigung /Ersatzlieferung verwendet SCN Ersatzteile oder Komponenten, die neu oder neuwertig entsprechend dem jeweils üblichen Industriestandard sind. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

Die Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung, sofern SCN den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Die gesetzliche Verjährung der Rückgriffsansprüche von Unternehmen bleibt hiervon unberührt, soweit die neu hergestellten Produkte im Rahmen des Geschäftsbetriebs an Verbraucher verkauft werden. Gesetzliche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Kunde mit dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Zu Sachmängeln gehören insbesondere nicht

- Mängel, die auf fehlerhafte Installation durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten, Bedienungsfehler, Eingriff in die oder Modifikation der Produkte durch den Kunden oder einen hierzu nicht berechtigten Dritten sowie auf äußere Einwirkung auf die Produkte zurückzuführen sind;
- Leistungen, die den Vorgaben des Kunden entsprechend erbracht wurden.
- Mängel an Fremdprodukten: hier wendet sich der Kunde vorrangig an deren Hersteller, um eine Mängelbeseitigung zu erreichen. Schlägt dies fehl, gelten die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich SCNs Gewährleistung entsprechend.

9. Untersuchung

Unternehmer und andere Kunden, die nicht Verbraucher sind, müssen die gelieferten Produkte unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich rügen. Sonst sind die gelieferten Produkte genehmigt.

10. Service

Serviceleistungen werden durch SCN oder deren Servicepartner erbracht. Reaktionszeiten sind ungefähr vereinbart. Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts „Haftung“ entsprechend. Serviceleistungen können auch telefonisch oder über Internet erbracht werden. Soweit vereinbart, können sie neben Instandsetzungsleistungen und Installations-, Integrations-, Kennzeichnungs-, Entsorgungs-, Trainings- oder Beratungsleistungen umfassen. Im Falle des Austauschs von Komponenten/Geräten erwirbt SCN mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräten.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht von Serviceleistungen umfasste Fälle, in denen gemäß den vorstehenden Vorschriften von Ziffer 7 Ansprüche aus Sachmängeln ausgeschlossen sind! Konfigurationsarbeiten; Arbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten; Standortwechsel von Produkten; vorbeugende Wartung (Instandhaltung); Ersatz von Verbrauchsmaterialien; Ersatz von Modulen/Wechselrichtern; Arbeiten, die nicht zur Instandsetzung erforderlich sind; Arbeiten am elektrischen Umfeld des Kunden. Für Drittprodukte gelten ausschließlich die Bestimmungen deren Hersteller.

11. Haftung

SCN haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen seiner Mitarbeiter. Für leichte Fahrlässigkeit von Mitarbeitern haftet SCN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise. In diesem Fall ist die Haftung für eingetretene Schäden (dies umfasst auch mittelbare Schäden) auch pro Serienschaden beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, in keinem Fall mehr als die jeweils aktuelle Haftpflichtversicherungssumme der SCN für derartige Schäden. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere Folgeschäden, entgangener Gewinn etc.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Mangels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern und wegen Schäden an Gesundheit, Leib und Leben sowie zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Bedingungen bereits entstandene Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß für persönliche Ansprüche gegen Mitarbeiter von SCN und von SCN Beauftragten, insbesondere für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche.



12. Höhere Gewalt/Verzögerung durch Kunden

Leistungsverzögerungen aufgrund von Höherer Gewalt (Streik, Aufruhr, Naturgewalten, behördliche Anordnungen, allg. Störungen der Telekommunikation, etc) und verzögernden Umständen aus dem Bereich des Kunden hat SCN nicht zu vertreten und berechtigt SCN das Erbringen seiner betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung bzw. eine zusätzlich angemessene weitere Anlaufzeit hinauszuschieben – SCN wird dieses dem Kunden anzeigen.

13. Rechte / Schutzrechte Dritter

SCN gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, die Produkte/Serviceleistung ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen. Für mitgelieferte Betreiber-Software gelten die §§ 69d und 66e des UrhG. Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig.

Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Planungsunterlagen, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige von SCN erhaltene Unterlagen zu vervielfältigen, zu verkaufen, oder sonstwie zu verwerten, es sei denn ausschließlich zu projektbezogenen Zwecken Service/Produkte/Projekte oder es ist zwischen den Parteien schriftlich anders vereinbart.

SCN wird die Kunden von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines Immaterialgüterrechts Dritter freistellen, sofern der Kunde SCN von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt und SCN alle erforderlichen rechtlichen Abwehrmaßnahmen (dies beinhaltet z.B. die Prozessführung inklusive des Abschlusses von Vergleichen) ermöglicht. Der Kunde wird SCN weitestmöglich unterstützen.

Diese Freistellung umfasst keine Ansprüche, die ganz oder teilweise darauf beruhen, dass der Kunde nicht autorisierte Änderungen an den Produkten vorgenommen hat oder die Produkte mit anderen Produkten oder Leistungen kombiniert oder nutzt.

Im Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter darf SCN – unbeschadet des Vorstehenden – nach eigener Wahl und auf seine Kosten unter Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden erforderliche Nutzungsrechte erwerben.

14. Fremdprodukte

Für von SCN mitgelieferte, nicht von SCN selbst hergestellte Produkte gelten grundsätzlich die Garantie-Bestimmungen des jeweiligen Produktherstellers. Erforderliche Garantieerklärungen fügt SCN den Produkten bei; die Garantiebedingungen sind vom Kunden zu akzeptieren.

15. Export

Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Dasselbe gilt für Importvorschriften. Gemäß den vorstehend aufgeführten Import-/Exportbestimmungen dürfen die Produkte insbesondere nicht an definierte Nutzer, in definierte Länder oder zu definierten Nutzungen geliefert oder lizenziert werden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten.

16. Datenschutz

Kundendaten unterliegen der elektronischen Datenverarbeitung. SCN wird bei der Nutzung personenbezogener Daten die relevanten Datenschutzbestimmungen (insbesondere des Deutschen Bundesdatenschutzgesetzes) sowie SCN-interne Datenschutzrichtlinien beachten. Gegebenenfalls leitet SCN personenbezogene Daten an Servicepartner und andere Unternehmen der SCN Gruppe, die sich auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes befinden können, z.B. SCN in den USA, unter Einhaltung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen weiter. Die SCN-Datenschutzrichtlinie ist einzusehen unter www.scn-energy.de oder kann jederzeit von SCN angefordert werden.

17. Geheimhaltung

Beide Parteien werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene, als solche gekennzeichnete oder offensichtlich erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

18. Kündigung/Rücktritt

Soweit nach der Rechtsnatur des abgeschlossenen Vertrages anwendbar, ist jede Partei unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte berechtigt, einen abgeschlossenen Vertrag in den folgenden Fällen zu kündigen bzw. von ihm zurückzutreten. Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Art durch die andere Partei; nachhaltige Vertragspflichtverletzung, soweit diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der verletzten Partei beendet wird. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder Beantragung der Eröffnung.

SCN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde trotz einer von SCN eingeräumten angemessenen Frist die vereinbarte Vergütung nicht bezahlt oder der Kunde Export- oder Importbestimmungen verletzt.

Nach Wahl des Auftragnehmers kann dieser bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden Vertragsbeendigung Pauschalierter Schadenersatz iHv 20% der Vertragssumme oder gesetzlichen Schadenersatz vom Auftraggeber verlangen.

19. KundenObliegenheit

Darüber hinaus erklärt sich der Kunde bereit, SCN sämtliche zu deren Leistungserbringung erforderlichen Informationen mitzuteilen und SCN den erforderlich Zugang zu den Projektstätten und den Produkten zu gewähren sowie notwendige Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Dasselbe gilt für die Durchführung von Mängelbeseitigungs-, Ersatzlieferungs- oder Serviceleistungen.

20. Widerrufsrecht von Verbrauchern

Verbraucher können die auf Abschluss eines Fernabsatzvertrags gerichteten Auftrages binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Produkte ohne Angabe von Gründen in Textform oder durch Rücksendung der Produkte widerrufen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an die SCN unter Ziff. 1 dieser AGB.

Eine ausführliche Belehrung im Sinne des § 312 c BGB erhalten Verbraucher separat in Textform.



21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

Es gilt Deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung Berlin. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders bestimmt. Die Deutsche Fassung der AGB ist maßgebend.

22. Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der sonstigen Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung weitestgehend entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich erfolgen. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Die Änderung vorstehenden Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits ausdrücklich der Schriftform.